

**Anlage 1 zur
Geschäftsordnung
der Gemeindevertretung und der
Ausschüsse der Gemeinde Kaufungen**

Gemäß § 29 Abs. 3 i. V. m. § 30 der Geschäftsordnung hat die Gemeindevertretung den Ausschüssen widerruflich folgende Angelegenheiten zur endgültigen Entscheidung übertragen.

Beschluss-Nr.	Übertragung an Ausschuss	Angelegenheit
0227/2020	Bauen-Planen-Umwelt und Energie (BPUE)	<p>Stellungnahmen und Erklärung des Einvernehmens nach § 36 BauGB</p> <p>a) Bei sehr einfachen, inhaltlich unkritischen Anfragen bzw. Anträgen, entscheidet der Bürgermeister für den Gemeindevorstand im Rahmen der laufenden Verwaltung und wird eine Stellungnahme ohne Beteiligung des Gremiums Gemeindevorstand abgeben. Dies ist in der Regel bei Vorhaben der Fall, die nach § 30 (1) und (2) sowie § 34 (1) bis (3) BauGB zu beurteilen sind und die nach den Vorgaben der HBO den Gemeinden zur Kenntnis und Stellungnahme hinsichtlich der Erschließung und Löschwasserversorgung entsprechend § 36 (1) BauGB gegeben werden.</p> <p>b) Komplexere Anfragen sind dem Gemeindevorstand zur Kenntnis zu geben und ein entsprechender Beschluss für die Stellungnahme herbeizuführen. Dies umfasst in der Regel die Fälle des § 31 (1) und § 34 (3a) sowie § 35 (1) und (2) BauGB.</p> <p>c) Ist die Angelegenheit von besonderer Bedeutung oder wird intensiv öffentlich diskutiert, muss ein Beschlussvorschlag an die Gemeindevertretung erfolgen. Diese Bedeutung haben in der Regel Fälle, die nach § 34 (4) bis (6) BauGB und 35 (1) (3) bis (6) BauGB zu beurteilen sind. Darüber hinaus werden Ausnahmen bzw. Befreiungen von Festsetzungen in Bebauungsplänen (außer § 31 Abs. 1, s.o.) sowie sonstigen Satzungen nach dem Baurecht (Gestaltungssatzungen, Stellplatz- und Ablösesatzung, Satzungen</p>

Beschluss-Nr.	Übertragung an Ausschuss	Angelegenheit
		<p>nach § 91 HBO, etc.), die von der Gemeindevertretung beschlossen wurden oder die sich in Aufstellung befinden (es muss mindestens der Aufstellungsbeschluss gefasst sein), von der Gemeindevertretung entschieden.</p> <p>d) Die Gemeindevertretung überträgt die Beratung und endgültige Beschlussfassung über die Angelegenheiten nach Nr. c gem. § 62 Abs. 1 Satz 3 HGO widerruflich an den Ausschuss Bauen-Planen-Umwelt und Energie. Dessen Entscheidung ist dann der Handlungsauftrag an die vom Gemeindevorstand abzugebende Stellungnahme. Die Entscheidungen des Ausschusses sind auf die durch die vorgenannten Bestimmungen des BauGB vorgegebenen Kriterien und Bestimmungen auszurichten und zu beschränken. Sofern der Ausschuss in Einzelangelegenheiten darüber hinausgehende Stellungnahmen, insbesondere politische Stellungnahmen, für notwendig erachtet oder die sich aus der Prüfung anhand der Kriterien ergebende Entscheidung (Befreiung oder Versagen einer Befreiung) aus anderen Gründen nicht treffen zu können, ist diese Einzelangelegenheit an die Gemeindevertretung zurück zu geben. Der Ausschuss hat in solchen Fällen der Gemeindevertretung einen schriftlichen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. Die Gemeindevertretung kommt in solchen Fällen kurzfristig zusammen zur Einhaltung der Fristen.</p>
02441/2021	Haupt- und Finanzausschuss	<p>Richtlinien der Gemeinde Kaufungen über die Förderungen aus Mitteln des Sondervermögens in der Fassung der 6. Änderung vom 2. Dezember 2021</p> <p>(...)</p> <p>1.4 - Über die Anträge nach 2.2, 2.4, 2.6 – 2.8 und 3. – 7. entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss, in allen anderen Fällen der Gemeindevorstand.</p> <p><i>Anmerkung: Die Richtlinie ist über die Webseite der Gemeinde Kaufungen / Rathaus & Politik / Ortsrecht abrufbar;</i></p>